

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung und Vertragsschluss

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Firma Bergs Kunststofftechnik KG, im nachstehenden kurz Verkäufer genannt und dem Vertragspartner, im nachstehenden kurz Käufer genannt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Mündliche Absprachen, die nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden, sind nicht rechtsverbindlich. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers ist ausgeschlossen, auch wenn der Verkäufer nicht widerspricht oder der Käufer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend. Aufträge werden somit erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers gültig.

2. Preise

Preise gelten, wenn nichts Anderes vereinbart, exklusive Umsatzsteuer ab Werk des Verkäufers und sind in € (Euro) angegeben. Kosten für Verpackung und Fracht sind gesondert zu regeln. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche ohne Verschulden des Verkäufers, die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder eine dem Verkäufer nicht zumutbare Erhöhung der Gestehungskosten nach sich ziehen, steht es dem Verkäufer frei, vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten. Bei Rücktritt durch den Käufer ist dieser verpflichtet, die über seinen Auftrag fertiggestellten oder noch in Fertigung befindlichen Waren zu den bestätigten bzw. geltenden Preisen abzunehmen.

Kommt wegen Verschulden des Käufers ein Vertrag nicht zustande, hat der Verkäufer Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Vorleistungen.

Bei Unterschreiten des Mindestauftragswertes von € 100,00 wird zusätzlich zum Auftragswert ein Mindermengenzuschlag von € 25,00 in Rechnung gestellt.

3. Lieferung und Abnahme

Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbestellungen und vereinbarter Anzahlungen. Die angegebenen Lieferfristen gelten immer als Lieferzeit ab Werk. Sofern schriftlich nicht anderes vereinbart, sind Lieferzeitangaben in Angeboten oder Auftragsbestätigungen annähernd und unverbindlich und können nie als endgültige Fristen angesehen werden. Der Verkäufer ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um maximal 7 Werkzeuge zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht geliefert ist. Ereignisse höherer Gewalt beim Verkäufer oder seinen Unterverlieferanten verlängert die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie vom Verkäufer nicht zu vertreten sind. Der Verkäufer wird den Käufer hiervon unverzüglich benachrichtigen und Beeinträchtigungen des Käufers so gering wie möglich halten.

Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu +/- 10 % sind zulässig.

4. Versand und Gefahrtragung

Verladung und Versand erfolgen in allen Fällen - auch bei frachtfreier Lieferung - auf Gefahr des Käufers. In Ermangelung genauer Versandvorschriften seitens des Käufers ist dem Verkäufer die Wahl der Versandart und des Versandweges, sowie die Auswahl des Frachtführers überlassen. Für Verluste, Minderung oder Beschädigung der Ware während des Transportes hat der Verkäufer weder Vergütung noch Ersatz zu leisten. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden; anderenfalls erfolgt die Lagerung auf Kosten und Gefahr des Käufers.

5. Gewährleistung

Der Verkäufer übernimmt die Gewähr, die Lieferung gemäß dem bestätigten Muster durchzuführen, wobei Mustergenauigkeit der Abmessungen soweit geleistet wird, als dies innerhalb der für sie verwendeten Werkstoffe und Art des Werkstückes maßgebenden Toleranzen technisch möglich ist. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des Verkäufers beträgt gegenüber unternehmerischen Käufern ein Jahr ab Übergabe.

Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Käufer die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Käufer bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Übergabe an den Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Sind Mängelbehauptungen des Käufers unberechtigt, ist er verpflichtet dem Verkäufer die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Zur Mängelbehebung sind dem Verkäufer seitens des unternehmerischen Käufers zumindest zwei Versuche einzuräumen. Der unternehmerische Käufer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Ein Wandlungsbegehren kann der Verkäufer durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers hergestellt, so leistet der Verkäufer nur für die bedingungsgemäße Ausführung

Gewähr. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind- sofern wirtschaftlich vertretbar- vom unternehmerischen Käufer an uns zu retournieren. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an den Verkäufer trägt zur Gänze der unternehmerische Käufer. Den Käufer trifft überdies die Obliegenheit eine unverzügliche Mangelfeststellung durch den Verkäufer zu ermöglichen.

6. Schadenersatz und Produkthaftung

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer gegenüber nur für Schäden haftet, die vorsätzlich oder auf Grund grober Fahrlässigkeit entstehen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Produktionsstillstand, Gewinnentgang, Verwendbarkeitsverlust, Vertragsverlust oder jegliche andere wirtschaftliche, indirekte Schäden oder Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Schäden, die aus Modifikationen des Käufers an den vom Verkäufer gelieferten Waren resultieren, übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung.

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Mangel und in weiterer Folge die aus diesem Mangel resultierenden und in ursächlichem Zusammenhang entstandenen Schäden dem Wirkungsbereich des Verkäufers zuzuordnen sind und zumindest durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind.

7. Schutzrechte

Der Käufer haftet dem Verkäufer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Verkäufer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und haftet für eventuelle entstandene Schäden. Pläne, Konstruktionsunterlagen, Modelle und sonstige technische Unterlagen des Verkäufers bleiben dessen Eigentum und dürfen nur mit seiner Genehmigung genutzt oder weiter gegeben werden.

8. Werkzeuge

Für vom Käufer beigestellte, sowie für den Verkäufer hergestellte und nicht ausgelieferte Formen, Vorrichtungen, Lehren und sonstige Fertigungsbehelfe übernimmt der Verkäufer die Verpflichtung diese Arbeitsmittel mit entsprechender fachlicher Sorgfalt zu behandeln und zu verwahren. Weitere Haftung hierfür wird nicht übernommen. Insbesondere haftet der Verwahrer nicht für Verlust oder Beschädigungen durch beliebige Ereignisse. Die Versicherung gegen alle Schadensfälle (z.B. Feuer-, Sturmschäden oder sonstige Gefahren) während des Verbleibens im Bereich des Betriebes des Verkäufers obliegt dem Käufer. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass keine Fertigteile von Werkzeugen des Käufers für andere Kunden ohne Kenntnis des Werkzeugeigentümers geliefert werden. Zeichnungen, Muster, sowie alle anderen Unterlagen, welche dem Verkäufer durch den Käufer zur Ausführung eines Auftrages übergeben werden, schützt der Verkäufer nach bester Möglichkeit vor Kenntnisnahme durch Dritte, ohne dass jedoch der Verkäufer eine Haftung hierfür übernimmt. Erfolgt innerhalb von 2 Jahren ab letzter Lieferung keine Nachbestellung oder sonstige Verständigung, wird der Käufer auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und unter einer Fristsetzung von 6 Monaten zu einer eindeutigen Stellungnahme über das weitere Vorgehen aufgefordert. Lässt der Käufer diese Frist ungenützt verstreichen, können vom Verkäufer alle Unterlagen und Arbeitsmittel nach Gutdünken anderweitig verwendet werden. Produktionen bzw. Lieferungen aus vorhandenen Werkzeugen können ohne Anrechnung von Werkzeuginstandsetzungskosten nur solange geschehen, als der Zustand der Werkzeuge ein

einwandfreies Arbeiten mit diesen zulässt. Instandsetzungskosten für Schäden, welche durch die natürliche Abnutzung der Werkzeuge oder Vorrichtungen entstehen, werden auf Kosten des Käufers behoben; ebenso trägt der Käufer die Kosten aller von ihm veranlassten Werkzeugänderungen. Bei Werkzeugen aller Art, welche vom Käufer dem Verkäufer beigestellt werden, trägt der Käufer alle dem Verkäufer für Instandsetzung und Erhaltung der beigestellten Werkzeuge entstehende Kosten.

9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen des Verkäufers, auch solche über Teillieferungen, sind bis zum Fälligkeitstag bar mit 2% Skonto binnen 14 Tagen bzw. 30 Tagen netto zu bezahlen. Bankspesen trägt der Käufer. Bei Zahlungsverzug sind dem Verkäufer Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu vergüten. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers mit sich bringen, haben das Fälligwerden aller Ansprüche des Verkäufers zur Folge. Darüber hinaus ist der Verkäufer in diesen Fällen, unter Wahrung seiner sonstigen Rechte, befugt ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen angeblicher, von dem Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüche des Käufers ist nicht gestattet, ebenso die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur völligen Tilgung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware vor. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichem Geschäftsverkehr berechtigt. Der Käufer darf die Ware ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen u.a. auch Naturereignisse, Streiks, größere Betriebsstörungen, Anfall von Ausschuss bei Liefergegenständen und Ausbleiben von Zulieferungen von Vormaterialien sowie alle Umstände gehören, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Verkäufer, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht, kann der Käufer zurücktreten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers vereinbart. Alle Vertragsabschlüsse unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.